



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 29/2009

14. Dezember 2009

### Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1048
Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1055
Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1059

---

### **Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. Dezember 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2009, S. 368) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „GM 3: Systematik und Geschichte der Kulturphilosophie“ durch die Angabe „GM 3: Kognition, Medien, Kultur“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird durch nachfolgende Anlage 1 (Studienablaufplan) ersetzt.
3. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird die Modulbeschreibung des Moduls GM 3 durch die nachfolgende Modulbeschreibung ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2009, S. 388) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:  
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(§ 14)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:  
„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an den Prüfungsausschuss“ gestrichen.
5. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „GM 3: Systematik und Geschichte der Kulturphilosophie“ durch die Angabe „GM 3: Kognition, Medien, Kultur“ ersetzt.

## **Artikel 3** **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 4** **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Oktober 2009, des Vorläufigen Senates vom 20. Oktober 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 4. November 2009.

Chemnitz, den 10. Dezember 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>1. Grundlagenmodule (GM):</b>					
GM 1: Schlüsselkompetenzen zur Gestaltung von Lernkulturen	Kommunikationstraining und Rhetorik (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: mündliche Präsentation	Problembezogene Techniken der Moderation, Mediation und Beratung (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit			300 AS / 10 LP
GM 2: Methoden zur Erforschung von Lernkulturen	Einführung in komplexe und multivariate Analyseverfahren (V2/S0/Ü0) 90 AS 2 LVS  Spezielle Probleme der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit  Qualitative Methoden zur Erforschung von Lehr-Lernkulturen (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit	Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung (V2/S0/Ü0) 90 AS 2 LVS PL: Klausur zum Inhalt beider Vorlesungen			540 AS / 18 LP
GM 3: Kognition, Medien, Kultur	Kulturphilosophie (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: mündliche Prüfung	Kognition, Medien, Kultur (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: Klausur			240 AS / 8 LP
<b>2. Schwerpunktmodule (SM):</b>					
SM 1: Strukturen und Aufgaben differenter Lernkulturen	Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: Klausur	Institutionentheorie und Lernkulturen des Erwachsenenalters (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit			300 AS / 10 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

<p>SM 2: Erforschung von Lernkulturen unter dem Aspekt pädagogischer Professionalität</p>	<p>Formelle und informelle Aspekte von Lernkulturen im Rahmen der Professionalisierungsforschung (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PVL: mündliche Präsentation</p>	<p>Lernkulturen in pädagogischen Handlungskontexten (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit</p>			<p>300 AS / 10 LP</p>
<p>SM 3: Lernkulturanalyse</p>			<p>Fallanalyse und pädagogische Kasuistik (V0/FS2/Ü0) 240 AS 2 LVS <b>oder</b> Analyse von Bildungsprozessen im Kontext der Institutionalentwicklung (V0/FS2/Ü0) 240 AS 2 LVS  2 PL: mündliche Präsentation und Hausarbeit zum ausgewählten Forschungsseminar</p>		<p>240 AS / 8 LP</p>
<p><b>3. Vertiefungsmodul (VM):</b> VM: Lehr-Lernmedien</p>		<p>Instruktionspsychologie und Instruktionsdesign (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: Klausur</p>			<p>420 AS / 14 LP</p>
<p><b>4. Modul Praktikum (MP):</b> MP: Lernkulturen in der Praxis</p>			<p>Medienpädagogik und Mediendidaktik (V0/S2/Ü0) 150 AS 2 LVS  Lehr-Lernforschung und Neue Medien (V0/S2/Ü0) 150 AS 2 LVS PL: Hausarbeit</p>		<p>360 AS / 12 LP</p>

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

<b>5. Modul Master-Arbeit (MM):</b>						
MM: Master-Arbeit						2 PL: Masterarbeit und mündliche Prüfung (Verteidigung) 900 AS
<b>Gesamt LVS</b>	14 LVS	12 LVS	6 LVS	0 LVS	32 LVS	900 AS / 30 LP
<b>Gesamt AS</b>	930 AS	870 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP	

V Vorlesung  
 S Seminar  
 Ü Übung  
 P Praktikum  
 PR Projekt  
 K Kolloquium

PL Prüfungsleistung  
 PVL Prüfungsvorleistung  
 LVS Lehrveranstaltungsstunden  
 LP Leistungspunkte  
 AS Arbeitsstunden  
 FS Forschungsseminar

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt  
Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts

### Grundlagenmodul

<b>Modulnummer</b>	GM 3
<b>Modulname</b>	Kognition, Medien, Kultur
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Philosophie mit den Schwerpunkten Wissenschafts- und Kulturphilosophie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt vertiefende philosophische Kenntnisse in den Bereichen Kognition, Medien und Kultur unter Berücksichtigung folgender Inhaltsschwerpunkte:</p> <p><i>Schwerpunkte Kognition:</i> Geschichte und Systematik der Erkenntnistheorie, kognitionswissenschaftliche Grundpositionen (z.B. Dualismus, Identitätstheorien, Funktionalismus, Materialismus), repräsentationale Theorien des Geistes, Theorien intentionaler Systeme, evolutionäre Erkenntnistheorie</p> <p><i>Schwerpunkte Medien:</i> Geschichte und Systematik der Medientheorien, philosophische Bestimmungen des Medienbegriffs, Medienklassifikation, Funktionen und Wirkungsweisen von Medien und Mediensystemen</p> <p><i>Schwerpunkte Kultur:</i> Geschichte und Systematik der Kulturtheorie, kulturtheoretische Paradigmen (z.B. Naturalismus versus Kulturalismus), Wechselwirkungen zwischen sozio-kulturellem Wandel und Medienentwicklung, kulturelle Evolution menschlicher Rationalität, kulturelle Bedingungen kognitiver Leistungen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient dazu, Kenntnisse in den Bereichen Kognitions-, Medien- und Kulturtheorie anhand ausgewählter Problemfelder zu vertiefen. Der Inhaltsschwerpunkt Kognition qualifiziert die Studierenden dazu, menschliche Erkenntnisleistungen differenziert zu analysieren und auf dieser Grundlage die Leistungen anderer kognitiver Systeme zu beurteilen. Im Inhaltsschwerpunkt Medien werden die Studierenden befähigt, Zusammenhänge zwischen kognitiven und medialen Strukturen zu erkennen bzw. herstellen. Der Inhaltsschwerpunkt Kultur versetzt die Studierenden in die Lage, die Bedeutung spezifischer Medien innerhalb der gegenwärtigen Informations- und Wissensgesellschaft zu bestimmen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ V: Kognition, Medien, Kultur (2 LVS)</li> <li>▪ S: Kulturphilosophie (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

---

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt  
Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts

<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Klausur (90 Minuten) zum Inhalt der Vorlesung</li><li>▪ mündliche Prüfung (20 Minuten) zum Inhalt des Seminars</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Klausur zum Inhalt der Vorlesung, Gewichtung 1</li><li>▪ mündliche Prüfung zum Inhalt des Seminars, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### **Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. Dezember 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 270), die zuletzt durch die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts vom 15. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2006, S. 992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „mit der Note 2,3 oder besser“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. In der Anlage Modulbeschreibungen der Studienordnung wird die Modulbeschreibung des Moduls SM 4 durch die nachfolgende Modulbeschreibung ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 289), die zuletzt durch die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts vom 15. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2006, S. 992, 993) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 11 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß Satz 1 i. V. m. Absatz 2 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
4. In § 12 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 2) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 3) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung

nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Diese Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

6. In § 15 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle im Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa Immatrikulierten. Hiervon abweichend gelten für Studierende, die bereits das Modul SM 4 abgeschlossen haben, die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Dezember 2004 (AB Nr. 11/2004, S. 270) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2006 (AB Nr. 23/2006, S. 992) und die Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Dezember 2004 (AB Nr. 11/2004, S. 289) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2006 (AB Nr. 23/2006, S. 992, 993) bezüglich des Moduls SM 4 fort.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Oktober 2009, des Vorläufigen Senates vom 20. Oktober 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 4. November 2009.

Chemnitz, den 10. Dezember 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"**

**SCHWERPUNKTMODULE**

<b>Modulabkürzung</b>	SM 4
<b>Modulbezeichnung</b>	Osterweiterung der Europäischen Union
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Internationale Politik/Professur Sozial-und Wirtschaftsgeographie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Europäische Union hat ihren Mitgliederbestand seit den Anfängen des europäischen Integrationsprozesses beständig ausgeweitet, zuletzt, neben Malta und Zypern, um zehn ostmitteleuropäische Staaten. Die Präambel des EU-Vertrages weist dieser Entwicklung den Weg, indem sie auf die historische Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und auf die Notwendigkeit fester Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas hinweist. Das In-Kraft-Treten des Beitrittsvertrages bildet zwar den förmlichen Abschluss der Erweiterungsverhandlungen, das Erweiterungsgeschehen reicht jedoch – nicht zuletzt infolge zahlreicher Übergangsregelungen – weit über diesen Zeitpunkt hinaus. Weiterhin lädt der Unionsvertrag jeden europäischen Staat ein, die Mitgliedschaft in der Union zu beantragen. Diese Einladung richtet sich vor allem an diejenigen ostmitteleuropäischen Staaten, denen ein Beitritt aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen bisher noch nicht möglich war (etwa Kroatien, Mazedonien). Die Lehrveranstaltungen des Moduls widmen sich den politik- und regionalwissenschaftlichen Fragestellungen (unter Einschluss wirtschaftlicher und sozialer Aspekte), die mit der Ausdehnung der Europäischen Union nach Osten verbunden sind.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden, aufbauend auf den im ersten Studium erworbenen Europakompetenzen, grundlegende und vertiefte Kenntnisse der politik- und regionalwissenschaftlichen Aspekte der Osterweiterung der EU vermitteln, sie in den Stand versetzen, sich aktiv und reflektiert mit den Grundfragen des Erweiterungsgeschehens auseinander zu setzen, wissenschaftlich fundiert zu solchen Fragen Stellung zu nehmen und selbständig originelle Lösungen für auftretende Fragen zu entwickeln. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten mit Bezug zur europäischen Integration, insbesondere soweit Aspekte der Osterweiterung berührt sind, vorbereitet werden.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. Dem entsprechend können in dem Modul 12 <i>credits</i> erworben werden.
<b>Vermittlungsformen</b>	Vermittlungsform des Moduls ist das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung erfolgt durch Anrechnung einer der beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise (vgl. § 7 Abs. 2 und 4 der Prüfungsordnung). Zur Anrechnung kommt der im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls erbrachte Leistungsnachweis mit der besseren Note.

**Häufigkeit des Angebots/**

**Dauer des Moduls**

Das Modul umfasst zwei Seminare, die jeweils im Wintersemester angeboten werden. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul somit auf zwei Wintersemester.

**Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang  
Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 10. Dezember 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2004, S. 1), die zuletzt durch die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2007, S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. In der Anlage der Studienordnung „Studienablaufplan für den Bachelor-Studiengang „Europäische Geschichte“, B Studienmodell „Europäische Geschichte“, 1. Zusammenstellung der Veranstaltungen wird unter Ergänzungsmodulen die Angabe „EM 4: 1 HS“ durch die Angabe „EM 4: 2 V“ ersetzt.
3. In der Anlage der Studienordnung „Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Moduls EM 4 durch die nachfolgende Modulbeschreibung ersetzt.

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle im Studiengang Europäische Geschichte Immatrikulierten. Hiervon abweichend gelten für Studierende, die das Modul EM 4 abgeschlossen haben oder bereits Prüfungen im Modul EM 4 begonnen haben, die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 15. Januar 2004 (AB Nr. 1/2004, S. 1) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Juni 2007 (AB Nr. 11/2007, S. 507) bezüglich des Moduls EM 4 fort. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung treffen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Oktober 2009, des Vorläufigen Senates vom 20. Oktober 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 4. November 2009.

Chemnitz, den 10. Dezember 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Bachelor of Arts**
**Vertiefungsstudium**

<b>Modulnummer</b>	EM 4
<b>Modulname</b>	Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Verwaltung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen des Rechts der EU, insbesondere der Rolle des Rechts im Prozess der europäischen Integration, der Entstehung des EU-Rechts, der Erscheinungsformen und der Wirkungen des EU-Rechts, der Rechtssetzungsakteure sowie der Umsetzung und Durchsetzung des Rechts; Darstellung und Erörterung der wichtigsten EU-Institutionen und deren Zusammenwirken; Behandlung von wichtigen Politikfeldern der EU unter Betonung der rechtlichen Aspekte; Untersuchung der Zukunft der EU, insbesondere ihrer Erweiterung und vertraglichen Fortentwicklung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Reflexion grundlegender Kenntnisse im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung der rechtlichen Aspekte), wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Recht und Politik der EU I (2 LVS)</li> <li>• V: Recht und Politik der EU II (2 LVS)</li> <li>• Ü: Organe und Institutionen der EU (2 LVS)</li> </ul> <p>Die Studierenden besuchen entweder Variante a) beide Vorlesungen <b>oder</b> Variante b) eine Vorlesung und die Übung.</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in verschiedenen anderen Studiengängen der TU Chemnitz Verwendung, insbesondere in den Bachelorstudiengängen Europa-Studien, Politikwissenschaft, Technikkommunikation und Wirtschaftswissenschaften sowie in den Masterstudiengängen Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz und Germanistik.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Variante a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU I</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU II</li> </ul> <p>Variante b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU I oder zur Vorlesung Recht und Politik der EU II</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Übung Organe und Institutionen der EU</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss  
Bachelor of Arts**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden <b>6 Leistungspunkte</b> erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Variante a) <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU I, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU II, Gewichtung 1</li></ul> Variante b) <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU I oder zur Vorlesung Recht und Politik der EU II, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Übung Organe und Institutionen der EU, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul, je nach individueller Gestaltung (vgl. Lehrformen), auf ein oder zwei Semester.